

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 23. SEP. 1963

Nr. 2366

Betrifft: Einzelgestaltungsplan

Auf Grund von Art. 21, lit.b des Baureglementes hat der Stadtrat Kruslingen einen Einzelgestaltungsplan mit besonderen Bestimmungen für das Areal Nationalstrasse, Löwenstrasse, Alleeweg erlassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 15. bis 28. Juni 1962. Auf Grund einer Einsprache wurde der Plan überarbeitet. Die "kleinen Änderungen" im Sinne von § 44 Ziffer 3 BR, wurden vom Stadtrat am 7. 5. 1963 genehmigt. Einsprachen durch die Grundeigentümer erfolgten nicht. Diese haben sich durch Unterschrift mit Form, Inhalt und Rechtswirkung des Einzelgestaltungsplanes einverstanden erklärt. Der Stadtrat ersucht nun um die Genehmigung.

Nachdem mit Gestaltungsplan vom 24. Januar 1961 die Ueberbauung des Gebietes "Kolosseumplatz-Werd" geregelt wurde, ist nun anschliessend daran der Abbruch der bestehenden Häuser und eine Neuüberbauung für das Areal Nationalstrasse, Löwenstrasse und Alleeweg vorgesehen. Während längs der Löwenstrasse 2- und 4-geschossige Bauten vorgesehen sind, sollen zurückliegend zwei höhere Gebäude, ein 8-geschossiges mit länglichem und ein 9-geschossiges mit eher quadratischem Grundriss, erstellt werden. Der Innenhof ist für Autoabstellplätze und Kinderspielflächen reserviert. Garagen sollen unterirdisch angelegt werden. Der Gestaltungsplan sichert eine bauliche Gesamtneuerung der Cityzone und schafft eine städtebaulich ansprechende Gestaltung durch die Zulassung differenzierter Baukörper. Die bestehenden Baulinien werden nicht abgeändert, doch sind die Baukörper A, B, C ein m hinter die Baulinie zu stellen.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Einzelgestaltungsplan Nationalstrasse, Löwenstrasse, Alleeweg wird genehmigt.



OEREB03146

2. Mitteilung an : - Stadtrat Kreuzlingen
unter Beilage von 2 Plänen mit
Genehmigungsvermerk,
- Tiefbauamt,
- Hochbauamt mit Akten und 1 Plan
mit Genehmigungsvermerk,
- Baudepartement.

Der Präsident des Regierungsrates:

gez. Ballmoos



Der Staatschreiber:

gez. Fisch